

UKSH, Campus Kiel, Arnold-Heller-Str. 3, Haus V40, 24105 Kiel

Landesbeauftragte für
Informationszugang Schleswig-Holstein

Postfach 71 16
24171 Kiel

Justizariat

Datum: 8. Juni 2023

Aktenzeichen: K011-0816-VW-23

Anhörung nach § 18 Abs. 1 LDSG im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 IZG-SH

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Ihr Schreiben vom 11.5.2023

Sehr geehrter [REDACTED]

[REDACTED] hat das Justizariat des UKSH gebeten, auf Ihr Schreiben vom 11.5.2023 zu antworten.

Es trifft zu, dass sich der Petent per E-Mail am 3.3.2023 unter Berufung auf das IZG-SH an das UKSH wandte und zur so genannten „COVIDOM-Studie“ folgende Fragen stellte:

*Wie hoch ist der Anteil der Probanden, die vor der Erkrankung gegen Covid geimpft wurden?
Gibt es bei verschiedenen Schweregraden unterschiedliche Anteile an Geimpften?*

Das UKSH hat auf diese Fragen – ebenfalls per E-Mail – geantwortet, dass „solche Auswertungen nicht vorliegen“.

Diese Auskunft trifft zu. An ihr ist nichts zu beanstanden.